

DATENSCHUTZHINWEISE FÜR DIGITALE BETREUUNG UND KURSE

Die Sonderregelungen für freiberuflich tätige Hebammen in der Coronazeit beinhalten eine Ausweitung der Betreuungs- und Kursformen auf telefonische und digitale Kommunikationsmedien. Damit verbunden sind auch neue Anforderungen an den Datenschutz, die wir Ihnen auf diesem Wege erläutern möchten.

- Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zum Datenschutz ([Informationen zur Datenverarbeitung](#), siehe DHV QM System unter Kapitel 2.7).
- Es sollte eine End-to-End-Verschlüsselung genutzt werden (siehe [Hebammen-Leitfaden zum Umsetzen der DSGVO](#))
- [Datenschutzerklärung](#) (siehe DHV QM System Kapitel 2.7) erweitern um digitale Medien:
 - Fotos anonymisieren (wenn möglich auch Genitalien abdecken)
 - Kein Mitschneiden von Audio- und Videogesprächen
 - End-to-End- Verschlüsselung verwenden
 - Aufklären über die Besonderheiten und das Einverständnis mündlich einholen. Die Aufklärung in der Akte dokumentieren. Ggf. kann auch die schriftliche Datenschutzerklärung erweitert werden. Das Einverständnis kann in einer E-Mail oder auf dem Postweg gesendet einholen werden.
- Bei einer Video-Konferenz (z.B. Kurse) sollte die Hebamme einleitend auf Folgendes hinweisen und dies entsprechend dokumentieren:
 - Kein Mitschneiden von Audio- und Videogesprächen
 - An der Konferenz nimmt jede*r freiwillig teil
 - Ansonsten gilt die allgemein gültige Fassung der Informationen zum Datenschutz (diese vorab per E-Mail senden und sich per E-Mail oder Post bestätigen lassen)
 - Datenschutzerklärung mit diesen Inhalten im Vorfeld mit der Kursanmeldung zusenden. Es reicht aber auch die Aufklärung vor dem Beginn der ersten Kursstunde. Die Aufklärung ist von der Hebamme dann zu dokumentieren.